## Merkblatt

## Ausstellung einer Wohnberechtigungsbescheinigung nach § 8 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG) vom 25.04.09 in Verbindung mit §§ 6 und 7 Landesverordnung zur Durchführung des SHWoFG (SHWoFG DVO)

 Die Wohnberechtigungsbescheinigung gibt der/dem Wohnungssuchenden das Recht, eine öffentlich geförderte Wohnung zu beziehen. Sie gilt seit dem 1.01.2002 nur noch in Schleswig-Holstein. Sie wird nur auf Antrag und für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt. Je nach Haushaltsgröße werden folgende Wohnungsgrößen bewilligt:

Haushaltsmitglieder	Wohnräume	Wohnungsgröße	Einkommensgrenze jährlich
Alleinstehende	# <b>9</b>	bis 50 m²	17.400 €
Zwei Personen	zwei	bis 60 m <sup>2</sup>	23.600 €
Drei Personen	drei	bis 75 m²	26.600 €
Vier Personen	vier	bis 85 m²	31.600 €
Fünf Personen	fünf	bis 95 m <sup>2</sup>	36.600 €
Jede weitere Person	je 1	bis 10 <sup>2</sup>	

- 2. Die/Der Wohnungssuchende muss grundsätzlich volljährig sein. Sofern die/der Wohnungssuchende nicht alleinstehend ist, hat sie/er in ihrem/seinem Antrag alle Personen anzugeben, die zu ihrem/seinem Haushalt gehördenden oder alsbald in den Haushalt aufgenommen werden sollen. Ein noch ungeborenes Kind kann ab der 12. Schwangerschaftswoche berücksichtigt werden, wenn ein ärztliches Zeugnis oder der Mutterpass über eine besehende Schwangerschaft vorliegt.
- 3. Die Wohnberechtigungsbescheinigung kann nur ausgestellt werden, wenn das Jahres- sowie das monatliche Einkommen der Familie die in § 8 SHWoFG (Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz) bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Zur Prüfung der Einkommensverhältnisse ist das gesamte Einkommen aller Familienangehörigen zusammenzurechnen. Zur Familie rechnen die Angehörigen, die zum Haushalt gehören und alsbald nach Bezug der Wohnung aufgenommen werden sollen.
- 4. Ausländer/innen müssen ihren Pass vorlegen. Eine mindestens auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis reicht zur Antragsberechtigung aus. Ein Besuchs- oder Touristenvisum ist nicht ausreichend. Asylbewerber/innen können keinen Wohnberechtigungsschein erhalten, da der Aufenthalt nur für die Durchführung des Asylverfahrens erlaubt ist.
- 5. Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Grundsicherung oder Wohngeld sind ab 1.07.09. durch die Vorlage des gültigen Leistungsbescheides zum Bezug einer Sozialwohnung in angemessener Größe berechtigt. Dieser Leistungsbescheid gilt in Schleswig-Holstein nunmehr als Wohnberechtigungsschein, soweit alle zum Haushalt gehörenden Personen im Leistungsbescheid berücksichtigt werden.